



**DISZIPLINARORDNUNG  
REGLEMENT ÜBER ABSENZEN UND URLAUB  
Kindergarten & Primarschule Trin**

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden und Art. 13 der Schulordnung der Gemeinde Trin.

vom Schulrat der Gemeinde Trin erlassen am 13. August 2020, revidiert am 26. November 2024 und 20. November 2025

## **1. Gesundheit**

Der Erfolg in der Schule hängt unter anderem von einer natürlichen, gesunden Lebensweise ab.

### **1.1. Znüni / Morgenessen**

Im Schulalltag kann sich Erfolg nur einstellen, wenn unser Körper fit ist. Ein ohne Hektik eingenommenes Frühstück oder auch Znüni stärken Körper und Geist.

### **1.2. Pausen**

Die SchülerInnen sollen sich von der Unterrichtsarbeit entspannen können. Eine aktive Gestaltung der grossen Pause im Freien gehört zu einer sinnvollen Erholung. Der Pausenplatz ist für alle da, die SchülerInnen haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

### **1.3. Mittagstisch**

Für den Mittagstisch gibt es ein separates Reglement.

### **1.4. Körperpflege**

Im Anschluss an die Turnlektion empfiehlt und ermöglicht die Lehrperson aus hygienischen Gründen das Duschen. Ab der 4. Klasse ist das Duschen nach dem Turnen obligatorisch, wenn danach noch Unterricht stattfindet. Für die jüngeren Kinder besteht diese Duschpflicht nicht. Um die Zähne gesund zu halten, reinigen wir diese in der Primarschule regelmässig.

### **1.5. Hausschuhe**

Auch Füsse brauchen frische Luft zum Atmen. Aus gesundheitlichen Gründen tragen alle SchülerInnen in allen Schulgebäuden Hausschuhe (ganzjährig). Das Schulhaus ist gut geheizt. Kleiden Sie Ihr Kind so, dass es den Skianzug in der Garderobe lassen kann.

## **2. Gemeinschaft**

Damit ein angenehmes und erfolgreiches Zusammensein in den Bereichen Klasse und Schule gewährleistet ist, müssen sich alle an Regeln und Abmachungen halten.

### **2.1. Schule**

Auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und in den Klassenzimmern gelten die Anweisungen der Lehrpersonen oder der beauftragten Aufsichtspersonen.

**2.2. Grüßen**

In unserem Schulhaus pflegen wir einander zu grüßen. Das Grüßen als Zeichen der gegenseitigen Achtung trägt zu einer guten Atmosphäre bei.

**2.3. Respekt**

Die SchülerInnen, die Lehrpersonen, die Schulbehörden und das Schulpersonal haben sich mit Respekt und Toleranz zu begegnen.

**2.4. Kaugummi**

Das Kauen von Kaugummi in den Schulzimmern regelt die Klassenlehrperson. In der Turnhalle ist der Kaugummi verboten.

**2.5. Elektronische Geräte**

Während der Schulzeit ist der private Gebrauch von Smartphones, Tablets, Smartwatches und Ähnlichem für die Kinder verboten.

**2.6. Schulbeginn und Pünktlichkeit**

Unsere Schule legt grossen Wert auf Pünktlichkeit und erwartet, dass alle SchülerInnen und Lehrpersonen bei Lektionsbeginn einsatzbereit sind.

**2.7. Pausen**

Die SchülerInnen begeben sich in den Pausen auf den Pausenplatz. Sie werden von einer Lehrperson beaufsichtigt. Das unerlaubte Verlassen des Schulareals ist untersagt.

**3. Ordnung**

Unsere schön gestaltete Schule bietet für das gemeinsame Erleben von Unterricht Räume und Geräte. Mit diesen pflegen wir einen sorgsamen und wertschätzenden Umgang.

**3.1. Reinigung Schuhe**

Beim Betreten der Gebäude reinigen wir unsere Schuhe.

**3.2. Garderobe und Schultaschen**

Die SchülerInnen müssen ihre Schuhe / Hausschuhe und Kleider in den Garderoben ordentlich versorgen. Turnsachen und Jacken sind nach Hause zu nehmen.

**3.3. Abfälle**

Abfälle und Papiere gehören sowohl auf dem Schulareal als auch auf dem Schulweg in die dafür vorgesehenen Behälter.

### **3.4. Toiletten**

Alle Beteiligten helfen mit, im Schulhaus, vor allem auch in den WC-Anlagen, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

### **3.5. Umgang mit Mobiliar**

Die SchülerInnen achten auf Ordnung und Sorgfalt im Umgang mit Schulmobiliar und -material. In verschiedenen Räumen wie Küche, Werkstätten und Informatikraum gelten spezielle Anordnungen. Schäden sind der zuständigen Lehrperson sofort zu melden. Mutwillige und grobfahrlässige Beschädigungen müssen vom Kind, bzw. durch die Erziehungsberechtigten, bezahlt werden.

### **3.6. Gefährliche Spielzeuge**

Gefährliche Spielzeuge wie Waffen (auch Imitationen), Soft-Airguns, Laserpointers, Wurfsterne, Schlagringe, Messer und Ähnliches sind auf dem Schulareal verboten. Das Werfen von Schneebällen auf dem Pausenplatz ist nicht gestattet. Dies darf auf dem Spielplatz des Schulareals gemacht werden, sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind.

### **3.7. Inlineskates und Rollbretter**

In den Räumlichkeiten darf weder mit Inlineskates, Kickboards noch Rollbrettern gefahren werden. Inlineskates und Rollschuhe sind vor dem Betreten des Schulhauses oder der Mehrzweckhalle auszuziehen. Während der Schulzeit darf auf dem Schulareal gefahren werden. Bei allen Aktivitäten mit Rädern ist Helmtragen Pflicht.

## **4. Sicherheit**

Gefahren von Unfällen, Beschädigungen und Diebstählen versuchen wir gemeinsam entgegenzuwirken, denn das Wohlergehen aller soll im Mittelpunkt stehen.

### **4.1. Velohelm**

Das Tragen des Velohelmes beim Velofahren bei Schulanlässen ist Pflicht.

### **4.2. Beschädigung von privatem Eigentum**

Velos, Schlitten und Kickboards dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten abgestellt werden. Für Diebstähle und Beschädigungen haftet die Schule nicht.

#### **4.3. Schulweg**

Die Schulbehörde trägt die Verantwortung, dass für alle Schülerinnen und Schüler ein bezüglich Gehdistanz, Transportmittel und Sicherheit zumutbarer Schulweg gewährleistet ist. Die Verantwortung bezüglich des Benehmens auf dem Schulweg der Schülerinnen und Schüler liegt bei den Eltern. Beim Gebrauch von Skateboards, Kickboards, Inlineskates und Fahrrädern ist das korrekte Verhalten im Strassenverkehr unabdingbar. Die Kinder, welche in Trin Mulin wohnhaft sind, erhalten vor Schulbeginn ein Jahresabonnement für das Postauto auf diesem Abschnitt.

#### **4.4. Wertsachen**

Alle SchülerInnen achten in ihrem Interesse auf ihre eigenen Wertsachen. So können Diebstähle in Garderoben, Schulhaus und Mehrzwekhalle vermieden werden.

### **5. Absenzen**

#### **5.1. Schulbesuch, Grundsatz**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken (Art. 10 & 11 Kant. Schulgesetz). Sie haben die Schulzeiten einzuhalten.

Während der Unterrichtszeit wird der Schulunterricht besucht. Arzttermine, Zahnarzttermine, Therapien und andere Termine sind wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Wenn ein Kind krank ist oder aus einem anderen Grund den Unterricht kurzfristig nicht besuchen kann, informieren die Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich die Klassenlehrperson.

#### **5.2. Schulanlässe**

Kinder und Lehrpersonen nehmen an besonderen Anlässen der Schule teil, auch wenn die Zeiten nicht mit dem ordentlichen Stundenplan übereinstimmen. Kann ein Kind nicht an einem Anlass teilnehmen, nehmen die Erziehungsberechtigten mit der Klassenlehrperson Kontakt auf und klären die Situation. Lehrpersonen, die verhindert sind, kontaktieren die Schulleitung.

#### **5.3. Entschuldigungsgründe**

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere Krankheit oder Unfall, Verhinderung durch Naturgewalten, Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson, nicht aufschiebbare Arzttermine. Die zuständige Lehrperson ist in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Besteht Zweifel über die Anerkennung des Entschuldigungsgrundes, wird die Schulleitung von der Lehrperson informiert. Der Schulrat entscheidet endgültig.

#### 5.4 Urlaubskompetenzen

Die Urlaubskompetenz wird vom Schulrat wie folgt delegiert:

Urlaub	Bewilligung durch:	Frist für Einreichung:
erste 4 Halbtage (Jokertage)	Klassenlehrperson	2 Tage (Meldung per Klapp)
weitere 13 Tage	Schulbehörde	4 Wochen (schriftliches Gesuch)

Jokertage dürfen flexibel während dem Schuljahr bezogen werden.

Es wird während des ganzen Schuljahres von der Klassenlehrperson eine Absenzenkontrolle geführt. Gesuche, die über 15 Tage hinausgehen, sind an das Amt für Volksschule und Sport zu richten.

#### 5.5. Einschränkungen

Jokertage und Urlaubsgesuche um Ferienverlängerungen zu Anfang und Ende des Schuljahres werden generell nicht bewilligt. Urlaubsgesuche sowie Ferienverlängerungen von mehr als 2 Tagen, werden pro Zyklus nur ein Mal bewilligt.

#### 5.6. Nachholunterricht

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die SchülerInnen/Erziehungsberechtigten sind für das Nachholen / die Aufbereitung des verpassten Schulstoffes selbst verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt Prüfungen nachholen zu lassen.

#### 5.7. Verfahren bei Zu widerhandlungen

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 68 und Art. 96 mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft werden. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung bzw. dem Schulrat zu melden.

#### 5.8. Religionsunterricht

Die Landeskirchen erteilen pro Woche 1 Lektion Religionsunterricht an unserer Schule. Alle unsere Schülerinnen und Schüler besuchen diesen Unterricht. Eine schriftliche Abmeldung unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich. Diese ist vor Schuljahresbeginn zuhanden der Schulbehörden einzureichen und gilt für die verbleibende Schulzeit in Trin.

#### 5.9. Sportlervereinbarung

Für Kinder ab der 5. Klasse, welche in ihrer Freizeit ein erhöhtes Trainingsvolumen absolvieren, besteht die Möglichkeit eine Sportlervereinbarung zu beantragen. Diese regelt die Absenzen im Umfang von maximal 15 Tagen (auch lektionenweise bezogene Abwesenheiten)

## 6. Allgemeines

### 6.1. Disziplinarmassnahmen

SchülerInnen deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, haben mit Disziplinarmassnahmen zu rechnen (siehe Art. 7.1.1 und 7.1.2)

### 6.2. Anweisungen befolgen

Bei Exkursionen, Ausflügen, Lagern usw. übertragen die Erziehungsberechtigten die Erziehungsverantwortung den Lehrpersonen. Ihren Anweisungen und Entscheidungen haben die SchülerInnen Folge zu leisten.

## 7. Kompetenzen, Disziplinarstrafen, Verfahren

### Rechtliche Grundlagen

Der Schulrat erlässt, gestützt auf das kantonale Schulgesetz und die Schulordnung der Gemeinde Trin, diese Disziplinarordnung. Deren Gültigkeit erstreckt sich auf sämtliche SchülerInnen, welche die Schule und den Kindergarten Trin besuchen.

### Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzwecks. Sie regelt das Verhalten in der Gemeinschaft und gewährt so jedem einzelnen Kind die grösstmögliche Freiheit. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen an der Freiheit des Nächsten.

### 7.1. Verstösse/Straftaten

#### 7.1.1. Verstösse innerhalb des Schulareals

Bei Verstössen gegen die Disziplinarordnung oder andere schulischen Regeln können gegen Fehlbare schriftliche oder mündliche Verweise, Strafaufgaben und/oder Arrest oder besondere Arbeiten unter Aufsicht verfügt werden. Für Strafen können SchülerInnen in ihrer unterrichtsfreien Zeit, namentlich nach der Schule, an Mittwochnachmittagen, Samstagen, schulfreien Tagen und in schweren Fällen an Ferientagen (ausser Sonn- und Feiertagen) aufgeboten werden. Die Lehrperson meldet die Verstösse der Schulleitung und diese regelt die Strafe. Gröbere Verstösse regelt der Schulrat. Verstösse auf dem Schulweg können ebenfalls geahndet werden.

#### 7.1.2. Straffälle ausserhalb des Schulareals

Ausserhalb des Schulareals unterstehen die SchülerInnen dem schweizerischen Jugendstrafgesetz. Dieses sieht folgende Regelungen vor:

Kinder unter 10 Jahren:

Straffälliges Verhalten wird den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Erziehungsberechtigten) gemeldet. In schweren Fällen wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeschaltet.

Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren:  
Richterliche Gewalt für Straffälle ist die Jungendarbeitschaft des Kantons Graubünden, Chur.

#### **7.2. Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör**

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Das Kind ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. ihre Stellvertreter anzuhören.

#### **7.3. Weiterzug**

Disziplinarentscheide und Verfügungen sind im Schulgesetz und in der Schulverordnung des Kantons Graubünden festgehalten.

#### **7.4. Information Lehrpersonen und Schulbehörde**

Lehrpersonen und Schulbehörde informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Schweigepflicht und Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

### **8. Schlussbestimmung**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Verordnung zum Schulgesetz. Diese Disziplinarordnung ersetzt jene aus dem Jahr 2024.

### **9. In Kraftsetzung**

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat an der Sitzung vom 20. November 2025 gutgeheissen. Sie tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Schulratspräsidentin

  
Silvia Capatt

Aktuarin

  
Martina Frischknecht